

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 25. August 2014**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0717/09 - 3.4.03

Anmeldenummer: 03002883.1

Veröffentlichungsnummer: 1312464

IPC: G09F3/03, B31D1/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren zur Herstellung eines Etikettenstreifens

Patentinhaberin:

Pasquini und Kromer GmbH

Einsprechende:

Checkpoint Systems International GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 84(1), 100(1)

Schlagwort:

Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten -
Beendigung des Beschwerdeverfahrens

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



**Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours**

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0717/09 - 3.4.03

**E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.03
vom 25. August 2014**

Beschwerdeführerin: Checkpoint Systems International GmbH
(Einsprechende) Ersheimer Strasse 69
69434 Hirschhorn/Neckar (DE)

Beschwerdegegnerin: Pasquini und Kromer GmbH
(Patentinhaberin) Dieselstrasse 7
70771 Leinfelden-Echterdingen (DE)

Vertreter: Rach, Werner
Patentanwalt
Südstrasse 19
71083 Herrenberg (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1312464 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 9. Februar 2009.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzende T. Karamanli
Mitglieder: T. M. Häusser
R. Bekkering

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Einsprechenden richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, das europäische Patent Nr. 1 312 464 in geändertem Umfang aufrechtzuerhalten (Artikel 101 (3) a) EPÜ).
- II. Das europäische Patent ist mittlerweile in allen benannten Vertragsstaaten erloschen. In einer Mitteilung der Geschäftsstelle der Kammer nach den Regeln 84 (1) und 100 (1) EPÜ vom 4. April 2014 wurden die Parteien hierüber informiert und darauf hingewiesen, dass das Beschwerdeverfahren trotz des Erlöschens des Patents fortgesetzt werden kann, wenn die Einsprechende dies binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung beantragt.
- III. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat keinen derartigen Antrag gestellt.

Entscheidungsgründe

Ist ein Patent in allen benannten Vertragsstaaten erloschen, kann das Einspruchsverfahren und damit auch das nachfolgende Beschwerdeverfahren gemäß Regel 84 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100 (1) EPÜ nur fortgesetzt werden, wenn die Beschwerdeführerin dies fristgerecht beantragt. Da ein solcher Antrag auf die Mitteilung der Geschäftsstelle der Kammer vom 4. April 2014 innerhalb der Frist von zwei Monaten nicht gestellt wurde, ist das Beschwerdeverfahren einzustellen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Die Vorsitzende:



S. Sánchez Chiquero

T. Karamanli

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt